Bundesrat **Drucksache** **322/1/00**

04.07.00

Empfehlungen AS - Fz
der Ausschüsse

zu **Punkt ...** der 753. Sitzung des Bundesrates am 14. Juli 2000

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Opferentschädigungsgesetzes und anderer Gesetze

A

1. Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Ausgeliefert am 04. JULI 2000

Zu Artikel 5 (Änderung des Bundessozialhilfegesetzes, § 120 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 - neu -)

Artikel 5 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 5

Änderung des Bundesozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 117 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

- bisheriger Text der Regierungsvorlage unverändert -

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziffer 1)

2. § 120 Abs. 5 BSHG wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Das gleiche gilt für Ausländer, die eine räumlich nicht beschränkte Aufenthaltsbefugnis besitzen, wenn sie sich außerhalb des Landes aufhalten, in dem die Aufenthaltsbefugnis erstmals erteilt worden ist."

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Abweichend von Satz 2 ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbefugnis maßgeblich, wenn der Wechsel in ein anderes Land zur Wahrnehmung der Rechte zum Schutz von Ehe und Familie nach Artikel 6 des Grundgesetzes oder aus anderen wichtigen Gründen gerechtfertigt ist." '

Begründung:

a) Zu Nummer 2 Buchstabe a

Durch die Einfügung des Wortes „erstmals" in Satz 2 wird sichergestellt, dass Sinn und Zweck des § 120 Abs. 5 Satz 2 auch tatsächlich erreicht werden. § 120 Abs. 5 bezweckt nämlich nicht nur die Verhinderung von illegaler Binnenwanderung, sondern auch die Vermeidung einer Verlagerung von Sozialhilfelasten. Dies ist nur dann möglich, wenn die Verlängerung einer Aufenthaltsbefugnis nicht als Erteilung betrachtet wird. Hier ist angesichts eines uneinheitlichen Verständnisses der Norm in ihrer bisherigen Fassung eine gesetzgeberische Klarstellung geboten.

b) Zu Nummer 2 Buchstabe b

Um sachlich nicht gerechtfertigte Folgen der Bestimmung des § 120 Abs. 5 Satz 2 zu vermeiden, sieht Satz 3 Ausnahmen von dem Grundsatz des Satzes 2 vor. So soll die leistungsrechtliche Einschränkung des § 120 Abs. 5 Satz 2 dann nicht gelten, wenn das Verbleiben in dem Bundesland, in dem die Aufenthaltsbefugnis erstmals erteilt worden ist, mit dem verfassungsrechtlich verankerten Schutz von Ehe und Familie nicht in Einklang zu bringen wäre. Da auch weitere Fälle denkbar sind, in denen die leistungsrechtliche Einschränkung nicht sachgemäß und nicht von Sinn und Zweck des § 120 Abs. 5 Satz 2 gedeckt wäre, sieht Satz 3 durch die Formulierung "oder aus anderen wichtigen Gründen gerechtfertigt ist" eine Öffnung für weitere Ausnahmen vor. Eine Ausnahme kann z.B. dann vorliegen, wenn jemand wegen der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in ein anderes Bundesland wechselt und später wieder sozialhilfebedürftig wird oder wenn nur in einem anderen Bundesland für einen pflegebedürftigen Ausländer die Möglichkeit der freiwilligen Pflege gegeben wäre.

...

(noch Ziffer 1)

c) Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Gesamtproblematik der Regelung des § 120 Abs. 5 BSHG im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.05.00 diesen Jahres, dessen Begründung derzeit noch nicht vorliegt, gegebenenfalls einer Überprüfung unterzogen werden muss.

B

2. Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.